

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

Sitzung

des

GEMEINDERATES

am 07.06.2010

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.

Die Einladung erfolgte am 02.06.2010.

Anwesend waren:

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner

Vizebürgermeister Josef Tutschek

die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|--|--|
| 1. gf.GR. Franz Fürst | 16. GR ⁱⁿ . Gabriela Janschka |
| 2. gf.GR ⁱⁿ . Petra Graf | 17. GR ⁱⁿ . Dr. Elisabeth Kleissner |
| 3. gf.GR. Erhard Gredler | 18. GR. Ing. Karl Köckeis |
| 4. gf.GR. Andreas Grundtner | 19. GR. Peter Kodym |
| 5. gf.GR. Herbert Janschka | 20. GR ⁱⁿ . Ingrid Lorenz |
| 6. gf.GR. Mag. Spyridon Messogitis | 21. GR. Markus Neunteufel |
| 7. gf.GR. Nikolaus Patoschka | 22. GR. Peter Pfeiler |
| 8. gf.GR. DI Norman Pigisch | 23. GR ⁱⁿ . Ursula Sander |
| 9. GR. Richard Baumann | 24. GR. Stefan Satra |
| 10. GR. Michael Dubsky | 25. GR. Gerhard Schneidhofer |
| 11. GR. Karl Endl | 26. GR ⁱⁿ . Ingrid Schön |
| 12. GR ⁱⁿ . Maria Ertl | 27. GR. Robert Stania |
| 13. GR ⁱⁿ . Elisabeth Fechter | 28. GR. Ing. Hans Peter Sykora |
| 14. GR. Michael Gnauer | 29. GR. Ing. Wolfgang Tomek |
| 15. GR. Ing. Johann Grath | 30. GR ⁱⁿ . Monika Waldhör |

Anwesend waren außerdem:

1. -----
2. -----

3. -----
4. -----

Entschuldigt abwesend waren:

1. GRin Luise Mahlberg
2. -----
3. -----
4. -----

5. -----
6. -----
7. -----
8. -----

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|------------|------------|
| 1. - - - - | 3. - - - - |
| 2. - - - - | 4. - - - - |

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner

Schriftführerin: Helga Reinsperger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

T A G E S O R D N U N G :

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Pkt. A) Genehmigung des Protokolls der konstituierenden Sitzung vom 17.5.2010

Pkt. B) Beschlussfassung über:

- 1) Gemeinderatsausschüsse
 - a) Bildung der Ausschüsse
 - b) Wahl der Mitglieder
- 2) Ehrung Dr. Janetschek
- 3) Beitrag Rettungsauto
- 4) Subventionen
- 5) Förderungsvertrag Kommunalkredit ABA BA 7, Kanalkataster
- 6) Grundstück 408/5 Eumigweg - Schenkungsvertrag EVN
- 7) Zustimmung - Grenzverlauf Parkstraße Grst. Nr. 81
- 8) Regenwasserprojekt Klosterareal - Aufträge
- 9) Josef Haydngasse und Mühlfeldgasse West - Generalsanierung - Aufträge
- 10) Reihenhäuser Buchen-, Lindenweg Sanierung WVA, Bauteil 3 - Aufträge
- 11) Volksschule ABA Sanierung - Aufträge
- 12) Darlehensaufnahmen:
 - a) Straßenbau
 - b) ABA
 - c) WVA
 - d) Sanierung Linkegasse 12
- 13) Genehmigung von Beschlüssen des Beirats der KG:
 - a) Zubau Volksschule - Aufträge
 - b) Darlehensaufnahme Erweiterung Volksschule
- 14) Garantieerklärung
- 15) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

Pkt. C) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Pkt. D) Beschlussfassung über:

Nicht öffentlicher Teil (gem. § 47 Abs. 3 der NÖ GO)

- 16) Aufhebung Bittleihe
- 17) Wohnungsvergaben
- 18) Parkplatzvergaben
- 19) Sozialfonds
- 20) Personalangelegenheiten:

- a) Aufnahme
- b) Reduzierung der Wochenstunden
- 21) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Pkt. A)

Genehmigung des Protokolls der konstituierenden Sitzung vom 17.5.2010

Das Protokoll der Sitzung vom 12.4.2010 (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil), sowie das Protokoll der konstituierenden Sitzung vom 17.5.2010 werden einstimmig genehmigt.

Vor Eingang in die Tagesordnung werden 2 Dringlichkeitsanträge gestellt:

1. Dringlichkeitsantrag

Wiedereinführung der nationalen Grenzkontrollen

Gemeinderat Robert Stania stellt folgenden Dringlichkeitsantrag der Fraktion FPÖ:

Begründung:

Laut den Zahlen der letzten Kriminalstatistiken eskaliert der Anstieg der Kriminalität im gesamten Österreichischen Bundesgebiet, also auch in Niederösterreich.

Im Jahr 2009 wurden im Bundesgebiet fast 592.000 strafrechtlich relevante Delikte zur Anzeige gebracht, das bedeutet, dass im Schnitt bereits pro Minute mehr als eine Straftat verübt wird. Alarmierend ist dabei auch die Steigerung der Brachialgewalt. So sind im Jahr 2009 141 Morde und über 3.000 Raubdelikte zur Anzeige gebracht worden. Zum Vergleich: im gesamten Jahr 2008 betrug die Anzahl der Morde 101. Die äußerst prekäre Situation spiegelt sich auch in fast 84.000 angezeigten Delikten in NÖ wider - das sind 2.554 mehr als 2008, was einem plus von 3,2 % entspricht.

Das Bundesland Niederösterreich verzeichnet den prozentuell größten Anstieg bei Straftaten im Bundesvergleich und belegt den 2. Platz im Negativranking der am meisten angezeigten Delikte! Alleine der Anstieg bei den Einbrüchen beträgt in Niederösterreich unfassbare 33 % gegenüber dem Vergleichszeitraum im Vorjahr.

Auf Grund dieser Steigerung der Kriminalität ist die Bevölkerung nicht nur massiv verunsichert, sondern lebt bereits in begründeter Angst, Opfer eines Verbrechens zu werden. Umfragen belegen, dass bei jedem zweiten Bürger unseres Landes die Lebensqualität durch mangelndes Sicherheitsgefühl und Angst vor Verbrechen massiv beeinträchtigt ist. 30 % der Bevölkerung befürchten Opfer von Dieben zu werden, 60 % befürworten eine stärkere Polizeipräsenz und mehr als die Hälfte unserer Staatsbürger (über 60 %) verlangen die sofortige Aufnahme und Wiedereinführung der nationalen Grenzkontrollen.

Die Ursache der nunmehr exorbitant gestiegenen Kriminalität liegt zum Großteil an der Abschaffung der Kontrollen an den Grenzen Österreichs.

Dies wird auch durch den Gesamtstand der in österreichischen Justizanstalten angehaltenen Insassen per Stand 1. Dezember 2008 anschaulich belegt. 41,8 % dieser Insassen entfallen auf Häftlinge mit nichtösterreichischer Staatsangehörigkeit. Der Großteil der inhaftierten ausländischen Insassen stammt aus Rumänien, Tschechien, Nigeria, der

Türkei, Slowakei, Georgien, Ungarn, Serbien und Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Moldawien, Polen und Russland.

Die öffentliche Ordnung und nationale Sicherheit in Österreich ist derzeit nicht nur massiv bedroht, sondern teilweise gar nicht mehr vorhanden. Für diesen Fall sieht das Schengener Abkommen von 1995 im Titel II, Kapitel 1, Artikel 2, Absatz (2) die Möglichkeit des sofortigen Handelns und die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen (Durchführung von nationalen Kontrollen an den Grenzen für einen begrenzten Zeitraum) durch die betroffene Vertragspartei vor. Darüber sind die anderen Vertragsparteien lediglich zu unterrichten. Bei den für die Zeit der EURO 08 wieder belebten Kontrollen an den Österreichischen Grenzen wurden beachtliche Erfolge im Kampf gegen die organisierte Ostkriminalität erzielt.

Man sieht, welch enormes Sicherheitsrisiko durch die Schengenerweiterung und Grenzöffnung zu Lasten unserer Bevölkerung eingegangen wurde.

Auch die Verlängerung des Assistenzeinsatzes des Österreichischen Bundesheeres ist nur in Verbindung mit der Wiederaufnahme der Grenzkontrollen durch die Exekutive Sinn bringend, da die Soldaten des Heeres selbst keinerlei exekutive Einschreitungsbefugnisse besitzen und gerade die Einfahrtsstraße nicht kontrollieren dürfen.

Zur Wahrung des Rechtes auf körperliche Unversehrtheit sowie das Recht auf Schutz des Eigentums der Menschen im Bundesgebiet und somit die Garantie für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und nationalen Sicherheit, ist daher die sofortige Wiedereinführung der nationalen Kontrollen an Österreichischen Grenzen durch die Exekutive zwingend erforderlich.

„Der Gemeinderat wolle beschließen, im Sinne der Antragsbegründung bei der Frau Innenminister und dem Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich vorstellig zu werden und die sofortige Wiedereinführung der nationalen Grenzkontrollen, wie im Vertrag von Schengen vorgesehen, einzumahnen.“

2. Dringlichkeitsantrag

Laxenburgerstraße 24 - Baustopp

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Dringlichkeitsantrag der Fraktion Herbert Janschka ÖVP und Unabhängige:

Sachverhalt:

Durch den Bau einer Tiefgarage beim Bauprojekt Laxenburger Straße 24 sind am Gebäude der Nachbarliegenschaft derartige Schäden entstanden, dass das Haus nunmehr generalsaniert werden muss. Erfahrungsgemäß ist der Grundwasserpegel in diesen Umfeld sehr hoch. Die allermeisten Häuser wurden deshalb ohne Keller errichtet. Auch beim Bau der in nächster Nähe gelegenen Reihenhausanlage Laxenburger Straße 36 gab es - der Gemeinde bestens bekannte - Grundwasserprobleme.

Derzeit besteht ein Baustopp und eine Abänderung des straßenseitigen Bauteils des Bauprojektes Laxenburger Straße 24.

Durch die Errichtung der Tiefgarage sind hydrogeologische Auswirkungen für die Gebäude der Umgebung zum jetzigen Zeitpunkt nicht auszuschließen. Bis zum heutigen Tage wurde keine hydrogeologische Untersuchung erstellt, die einen eventuellen Bezug des Baues der Tiefgarage auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Nachbarschaftsrechte der Umgebungsliegenschaften und sonstiger wichtiger Details überprüft. Eine solche scheint aber für die Genehmigung des Baues einer Tiefgarage an einer derart exponierten Stelle unabdingbar.

„Der Gemeinderat beschließt, Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner aufzufordern, den bestehenden Baustopp erst dann wieder aufzuheben, wenn alle erforderlichen hydrogeologischen Gutachten im Hinblick auf wasserrechtliche Belange, im Hinblick auf die Grundwassersituation und im Hinblick auf die Einhaltung der relevanten wasserrechtlichen Nachbarschaftsrechte vorhanden sind und überprüft wurden sowie darüber hinaus klargestellt ist, dass die Gebäude der Umgebung durch das gegenständliche Bauprojekt weder unmittelbar noch nachhaltig gefährdet sind.“

Begründung der Dringlichkeit:

Aufgrund der möglicherweise unmittelbar bevorstehenden Aufhebung des Baustopps und der der Gemeinde und dem Gemeinderat bekannten Grundwassersituation ist die Dringlichkeit dieses Antrages jedenfalls gegeben.

Die Sitzung wird von 19.07 Uhr bis 19.15 Uhr unterbrochen.

1. Dringlichkeitsantrag

Wiedereinführung der nationalen Grenzkontrollen

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird mit Stimmenmehrheit (15 : 17; dagegen Fraktion SPÖ) abgelehnt.

2. Dringlichkeitsantrag

Laxenburgerstraße 24 - Baustopp

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird mit Stimmenmehrheit (15 : 17; dagegen Fraktion SPÖ) abgelehnt.

Pkt. B)

Beschlussfassung über:

1) Gemeinderatsausschüsse

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgenden Antrag:

a) Bildung der Ausschüsse

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende 9 Gemeinderatsausschüsse zu bilden:

- *Ausschuss für Infrastruktur*
- *Ausschuss für Finanzen*
- *Ausschuss für Kultur und Vereine*
- *Ausschuss für Soziales und Gesundheit*
- *Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie*

- *Ausschuss für Umwelt*
- *Ausschuss für öffentliche Anlagen und Denkmalpflege*
- *Ausschuss für öffentliche Dienstleistungen*
- *Ausschuss für öffentliche Ver- und Entsorgung*

Jeder Ausschuss besteht aus 6 Mitgliedern.

Die Vorsitzenden- und Vorsitzendenstellvertreterstellen folgender Ausschüsse werden von der Fraktion SPÖ vorgeschlagen:

Ausschuss für Infrastruktur

Ausschuss für Finanzen

Ausschuss für Kultur und Vereine

Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie

Die Vorsitzenden- und Vorsitzendenstellvertreterstellen folgender Ausschüsse werden von der Fraktion ÖVP vorgeschlagen:

Ausschuss für Umwelt

Ausschuss für öffentliche Anlagen und Denkmalpflege

Ausschuss für öffentliche Dienstleistungen

Ausschuss für öffentliche Ver- und Entsorgung“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Wahl der Mitglieder

siehe Niederschrift

2) Ehrung Dr. Janetschek

Gf. Gemeinderat Andreas Grundtner stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, Herrn Dr. Kurt Janetschek in Anerkennung seiner Verdienste um die Marktgemeinde Wiener Neudorf das Wappen der Marktgemeinde Wiener Neudorf in Silber und das Original der Karikatur von Reini Buchacher zu überreichen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3) Beitrag Rettungsauto

Gemeinderätin Monika Waldhör stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, an das Österreichische Rote Kreuz, Bezirksstelle Mödling, den unter der Haushaltsstelle 5/530-777 im Voranschlag 2010

veranschlagten Betrag von € 25.000,-- als Beitrag zum Ankauf eines neuen Rettungsautos zu überweisen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4) Subventionen

Gemeinderätin Ingrid Lorenz stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Subvention zu gewähren:

- | | |
|---|--------------------------------------|
| a) Hockeyclub Wiener Neudorf | € 482,20 (bisher 2010 € 20.000,--) |
| b) 1. Wiener Neudorfer Sportvereinigung
(statt Korinektturnier)“ | € 1.059,-- (bisher 2010 € 40.580,--) |

Die Subventionen werden einzeln abgestimmt.

Die Subvention a) wird einstimmig angenommen.

Die Subvention b) wird mit Stimmenmehrheit (31 : 1; Stimmenthaltung: gf. GR Gredler) angenommen.

5) Förderungsvertrag Kommunalkredit ABA BA 7, Kanalkataster

Gemeinderat Richard Baumann stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt im Zusammenhang mit der Erstellung eines Kanalkatasters für das Gemeindegebiet folgenden

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer Marktgemeinde Wiener Neudorf.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **A903117**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung Abwasserentsorgungsanlage
BA 7 Kanalkataster
Funktionsfähigkeitsfrist 16.10.2012

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 07.04.2010 vom Bundesminister DI Nikolaus Berlakovich mit Entscheidung vom 09.04.2010 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.

- 1.3 Die Beilagen, d.s. die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

- 2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

die vorläufigen förderbaren Investitionskosten EUR 500.000,00

die vorläufige Pauschale für Anlagenteile EUR 0,00

die vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination EUR 0,00

die vorläufige Pauschale für Kataster EUR 140.000,00

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von EUR 140.000,00 wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß Förderungsrichtlinien § 9 Abs. 1 mit einem Zinssatz von 3,59 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.
- ## **3. Auszahlungsbedingungen**
- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.

- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Prüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6) Grundstück 408/5 Eumigweg - Schenkungsvertrag EVN

Gemeinderat Gerhard Schneidhofer stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, den nachstehenden Schenkungsvertrag zwischen der Marktgemeinde Wiener Neudorf und der EVN Netz GmbH sowie die folgende Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Wiener Neudorf, der EVN Netz GmbH und der WIENSTROM GmbH betreffend Dienstbarkeit.

S C H E N K U N G S V E R T R A G

welcher am heutigen Tage zwischen der EVN Netz GmbH, FN 268133 p, 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz, als Geschenkgeberin einerseits und der Marktgemeinde Wiener Neudorf, 2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2, als Geschenknehmerin andererseits wie folgt abgeschlossen wurde:

I.

GRUNDBUCH 16128 Wiener Neudorf EINLAGEZAHL 521
 ***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
408/5	G GST-Fläche	*	25
	Baufl. (Gebäude)		10
	Baufl. (befestigt)		15

 ***** A2 *****
 1 a 2891/1992 Zuschreibung Gst 408/5 aus EZ 1458
 2 b gelöscht
 ***** B *****
 2 ANTEIL: 1/1
 EVN Netz GmbH (FN 268133p)
 ADR: EVN Platz Maria Enzersdorf 2344
 f 3645/2007 Einbringungsvertrag und Urkunde 2006-02-27 Eigentumsrecht
 ***** C *****
 3 a 7301/1967 6837/1982 2891/1992
 DIENSTBARKEIT einer elektrischen Leitung gem Par 1
 Vereinbarung 1967-11-02 hins Gst 408/5 für Stadt Wien
 (Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke)
 b 2891/1992 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
 1458

1. EVN Netz GmbH (im Folgenden kurz Geschenkgeberin genannt) ist bürgerliche Eigentümerin der in der EZ 521 des Grundbuchs über die KG 16128 Wiener Neudorf vorgetragenen Grundstück Nr. 408/5.
2. Die Geschenkgeberin schenkt und übergibt das Grundstück Nr. 408/5 an die Marktgemeinde Wiener Neudorf (im Folgenden kurz Geschenknehmerin genannt) mit allen Rechten und Pflichten, mit welchen die Geschenkgeberin dieses Grundstück bisher selbst besessen hat und zu besitzen oder zu benutzen berechtigt war, und die Geschenknehmerin nimmt diese Schenkung an.

II.

Die Geschenkgeberin verzichtet auf das Recht, diese Schenkung zu widerrufen.

III.

Die Vertragspartner bestätigen hiermit ausdrücklich, dass die Übergabe der geschenkten Liegenschaft dadurch erfolgt ist, dass die Geschenknehmerin diese vor Unterfertigung des Vertrags mit der Absicht der Besitznahme begangen und die Verwaltungsakte an sich genommen hat.

IV.

Die Geschenkgeberin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß oder eine bestimmte Beschaffenheit der schenkungsgegenständlichen Liegenschaft, wohl aber leistet sie Gewähr dafür, dass diese mit Ausnahme der unter C-LNr. 3a eingetragenen Dienstbarkeit der elektrischen Leitung gem. Vereinbarung vom 2.11.1967 für die Stadt Wien (Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke) satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge, an die Geschenknehmerin übergeben wird und verpflichtet sich, die Geschenknehmerin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Der Geschenknehmerin ist bekannt, dass sich auf diesem Grundstück eine Trafostation der WIENSTROM GmbH, FN 174300 z befindet, diese weiterhin bestehen bleibt und sich verpflichtet, mit der WIENSTROM GmbH, FN 174300 eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

V.

Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgehalten, dass vom Finanzamt Mödling gemäß Bescheid von 28.4.2004, EW-AZ 025-1-008 für die schenkungsgegenständliche Liegenschaft mangels Geringfügigkeit kein Einheitswert festgestellt wurde, der Wert unter den Vertragspartnern mit € 50,-- (in Worten: Euro fünfzig) beziffert wurde, dass in den letzten 10 Jahren keine Schenkungen von der Geschenkgeberin an die Geschenknehmerin vorgenommen wurde.

VI.

Die Kosten der Errichtung und Durchführung des Vertrags gehen zu Lasten der Geschenkgeberin. Die WIENSTROM GmbH, FN 268133p hat sich als Dienstbarkeitsberechtigte bereit erklärt, der Geschenkgeberin die Barauslagen sowie der Geschenknehmerin die Steuern zu ersetzen. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil selbst zu tragen.

VII.

EVN Netz GmbH erklärt hiermit ihre ausdrückliche Zustimmung, dass aufgrund dieses Vertrages, ohne ihr weiteres Wissen, nicht aber auf ihre Kosten ob der EZ 521 des Grundbuchs über die KG

16128 Wiener Neudorf das Eigentumsrecht für die Marktgemeinde Wiener Neudorf einverleibt wird.

VIII.

Dieser Vertrag wird in zwei Urschriften errichtet; davon erhalten die Geschenkgeberin die nicht beglaubigte, die Geschenknehmerin die beglaubigte Ausfertigung.

VEREINBARUNG

Die WIENSTROM GmbH, FN 174300 z, 1095 Wien, Mariannengasse 4-6 und

EVN Netz GmbH, FN 268133p, 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz

sowie der künftige Eigentümer

Gemeinde Wiener Neudorf, 2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2

im Folgenden kurz Grundeigentümer genannt, haben am heutigen Tag folgendes vereinbart:

§ 1. Der Grundeigentümer räumt hiermit für sich und seine (ihre) Rechtsnachfolger der WIENSTROM GmbH oder ihren Rechtsnachfolgern, im Eigentum der nachgenannten elektrischen Anlagen, Fernmeldeanlagen sowie Zubehör das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf folgenden Grundstücken ein, und zwar in der:

Kat. Gem.: 16128 Wiener Neudorf, EZ.: 521, Gst.Nr.: 408/5, Ger.-Bez.: Mödling

für die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung einer Transformatorenanlage (einer Station für Transformatoren sowie Fernmeldeanlagen) mit dem größten Grundflächenmaß von rund 25m² die Verlegung (Führung) und Instandhaltung der zum Betriebe dieser Transformatorenstation erforderlichen elektrischen Zu- und Ableitungen sowie der Fernmeldeanlagen zu benützen, und über diese elektrische Energie und Daten jedweder Art und zu jedweden Zwecken selbst oder durch Dritte zu übertragen, und für den Fall, dass auf dem/den genannten Grundstücken später ein Gebäude errichtet werden sollte, in Ausübung dieser Dienstbarkeit zu dulden, dass diese Transformatorenstation und die Fernmeldeanlagen in einem geeigneten Raum dieses Gebäudes (allenfalls Keller) ohne weiteres verlegt, dort selbst betrieben und instand gehalten wird.

Demnach steht den Angestellten und Beauftragten der WIENSTROM GmbH das Recht zu, das genannte Grundstück nach vorheriger Anmeldung (in dringenden Fällen oder bei Gefahr im Verzuge auch ohne diese) zum Zwecke zu betreten, zu befahren sowie Materialien und Baugeräte auf diesem Grundstück an- und abzuliefern sowie vorübergehend zu lagern, um die für den ordnungsmäßigen Betrieb und die Erhaltung dieser Einrichtungen nötigen Arbeiten, darunter auch die Entfernung der diese gefährdenden oder hindernden Bäume, Sträucher oder Äste udgl. vorzunehmen.

§ 2. Als Entgelt für die Einräumung der in § 1 bezeichneten Dienstbarkeit, verpflichtet sich die WIENSTROM GmbH zur einmaligen Zahlung einer Vergütung von Euro.: 1.200.- (in Worten: Euro eintausendzweihundert)

Die Bezahlung des einmaligen Entgeltes erfolgt an die EVN Netz GmbH nachdem das Grundstück der Gemeinde Wiener Neudorf unentgeltlich übertragen wurde.

Zum Zwecke der Vergebührung wird der Wert der in § 1 erwähnten Berechtigung(en) mit Euro 24,-- bestimmt.

Nach Bezahlung der vorstehend angegebenen Vergütung hat der Grundeigentümer gegen die WIENSTROM GmbH aus diesem Titel keine wie immer gearteten Ansprüche.

§ 3. Diese Vereinbarung wird auf die Dauer des Bestandes der in § 1 genannten Transformatorenanlage bzw. Fernmeldeanlagen geschlossen.

§ 4. Um die WIENSTROM GmbH und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der Transformatorenanlage und der Fernmeldeanlagen auch den Rechtsnachfolgern im Eigentum des dienenden Gutes gegenüber sicherzustellen, erteilt der Grundeigentümer die ausdrückliche Einwilligung, dass die in den §§ 1 und 2 des Vertrages beschriebene Dienstbarkeit zu Gunsten der WIENSTROM GmbH im Grundbuch der Liegenschaft

Kat. Gem.: 16128 Wiener Neudorf EZ.: 521 Gst.Nr.: 408/5 Ger.-Bez.: Mödling

als dem dienenden Gut auf Kosten der WIENSTROM GmbH einverleibt wird.

§ 5. Die WIENSTROM GmbH erklärt an Eides statt, dass an ihr keine Ausländer im Sinne des zur Anwendung gelangenden Ausländergrunderwerbs- bzw. Grundverkehrsgesetzes beteiligt sind.

§ 6. Die mit der Ausfertigung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Abgaben, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung, tragen die WIENSTROM GmbH. Der Grundeigentümer wird die zur grundbücherlichen Einverleibung oder allfällig erforderlichen Behördenverfahren allenfalls noch weiters erforderlichen Urkunden ordnungsgemäß unterfertigen bzw. zur Verfügung stellen.

§ 7. Diese Vereinbarung wird in drei Ausfertigungen ausgestellt. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7) Zustimmung - Grenzverlauf Parkstraße Grst. Nr. 81

Gemeinderat Peter Kodym stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, der Begradigung des Grenzverlaufes des Grundstückes Nr. 817 in der Parkstraße im Bereich der Ordnungsnummer 29, gemäß dem Teilungsplan GZ 762/2010 vom Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl. Ing. Jerzy Szmidt vom 07.04.2010, zuzustimmen.

Durch die Festlegung des neuen Grenzverlaufes wird die Teilfläche 2 (0 m²) des Grundstückes Nr. 15 (Hacker Harald) dem Grundstück Nr. 817 (Marktgemeinde Wiener Neudorf und die Teilfläche

4 (4 m²) des Grundstückes Nr. 817 (Marktgemeinde Wiener Neudorf) dem Grundstück Nr. .15 (Hacker Harald) zugeschrieben.

Die Teilfläche 4 des Teilungsplanes GZ 762/2010 vom Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl. Ing. Jerzy Szmidt vom 07.04.2010 wird aus dem öffentlichen Gut entwidmet und die Teilfläche 2 wird ins öffentliche Gut übernommen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8) Regenwasserprojekt Klosterareal - Aufträge

Gemeinderätin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Ing. Walter Streit Bau GmbH., Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien, mit den Erd- und Baumeisterarbeiten zur Herstellung einer Regenwassernutzungs- und Versickerungsanlage im Klosterareal zum Preis von € 93.775,33 exkl. MWSt., für den Leitungsbau und € 98.253,40 exkl. MWSt. für die Regenwasserbewirtschaftung, gemäß Angebotsprüfung vom 07.05.2010 zu beauftragen.“

Gf. Gemeinderat Nikolaus Patoschka stellt den mündlichen Abänderungsantrag, den Bürgermeister darüber hinaus zu beauftragen, mit der WNG bezüglich Kostenbeteiligung betr. das Projekt Betreutes Wohnen zu verhandeln.

Der Hauptantrag und der Abänderungsantrag werden einstimmig angenommen.

9) Josef Haydngasse und Mühlfeldgasse West - Generalsanierung - Aufträge

Gemeinderätin Ursula Sander stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Firmen mit den Arbeiten betreffend die Generalsanierung der Josef Haydngasse und der Mühlfeldgasse, westlich der Schlossmühlgasse bis Haus Nr. 2 zu beauftragen:

- 1.) *die Ing. Walter Streit Bau GesmbH., Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien, mit den Erd- und Baumeisterarbeiten für die Erneuerung der Schmutz- und Regenwasserkanäle (ABA BA 08), sowie den Erdarbeiten zur Erneuerung der Wasserleitung (WVA BA 04), gemäß Angebotsprüfbericht vom 26.04.2010, zum Preis von € 448.310,07 exkl. MWSt.,*
- 2.) *die Kraft & Wärme Rohr- und Anlagentechnik GesmbH., Laxenburgerstraße 168, 2331 Vösendorf, mit den Installationsarbeiten für die Wasserversorgung, gemäß Angebotsprüfbericht vom 23.04.2010, zum Preis von € 89.525,86 exkl. MWSt.,*
- 3.) *die Ing. Walter Streit Bau GesmbH., Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien, mit den Erd- und Baumeisterarbeiten für den Straßenbau, gemäß Angebotsprüfbericht vom 26.04.2010, zum Preis von € 646.622,20 inkl. MWSt.,*
- 4.) *die Elektro Kargl GmbH. Nfg. KG, Griesfeldstraße 2, 2351 Wiener Neudorf, mit der Verbesserung der öffentlichen Beleuchtung, gemäß Angeboten 10/143 und 10/ 144, vom 16.04.2010, zum Preis von € 59.229,96 inkl. MWSt.,*
- 5.) *die Bautechnische Prüf- und Versuchsanstalt GmbH., Industriestraße 27a, 2325 Himberg, mit den Prüfmaßnahmen der Erdarbeiten, gemäß Angebot vom 24.03.2010, zum Preis von € 2013,00 exkl. MWSt.,*

6.) die Kanal-Control Gram Franz e. U., Sonnenberg 39, 3150 Wilhelmsburg, mit Dichtheitsprüfungen und TV Inspektionen der neuen Kanäle, bzw. Schächte, gemäß Angebot vom 16.04.2010, zum Preis von € 7.293,25 exkl. MWSt., sowie mit der Druckprüfung der neuen Wasserleitung, gemäß Angebot vom 16.04.2010, zum Preis von € 1.390,00 exkl. MWSt.“

Gf. Gemeinderat Nikolaus Patoschka stellt folgenden Gegenantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde beschließt, aufgrund der hohen finanziellen Belastung durch diese Vorhaben, den Ausschuss für Finanzen mit der Überprüfung der finanziellen Machbarkeit dieser Vorhaben zu beauftragen.“

Begründung:

Durch diese Vorhaben ist es notwendig Darlehen in der Höhe von Euro 4,757.000,-- aufzunehmen. Das ergibt am Ende des Haushaltjahres einen Schuldenstand bei der KG von 8,312.000,-- und beim Gemeindehaushalt einen ungefähren Schuldenstand von 27,841.000,-- zusammen ergibt das einen Schuldenstand von 36,153.000,--. Die derzeitige wirtschaftliche Situation der Marktgemeinde hat sich gegenüber dem Vorjahr sicherlich nicht verbessert und daher erscheint es uns unerlässlich, bei aller Notwendigkeit für die geplanten Projekte, dringend Strategien und flankierende Maßnahmen zu entwickeln, damit unsere Gemeinde nicht in finanzielle Schwierigkeiten kommt.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

10) Reihenhäuser Buchen-, Lindenweg Sanierung WVA, Bauteil 3 - Aufträge

Gemeinderat Ing. Wolfgang Tomek stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Firmen mit den Sanierungsarbeiten an der WVA der Reihenhäuser Lindenweg 1/1-7, 3/1-7, 5/1-7 und 7/1-7, sowie Buchenweg 8/1-7 zu beauftragen:

die Kraft & Wärme Rohr- und Anlagentechnik GmbH., Wildpretstraße 6, 1110 Wien, mit den Installationsarbeiten Haustechnik, gemäß Angebotsprüfung vom 23.04.2010, zum Preis von € 276.531,00 exkl. MWSt. und

die Ing. Walter Streit Bau GmbH., Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien, mit den Erd- und Baumeisterarbeiten, gemäß Angebotsprüfung vom 26.04.2010, zum Preis von € 57.124,33 exkl. MWSt.“

Gf. Gemeinderat Nikolaus Patoschka stellt folgenden Gegenantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde beschließt, aufgrund der hohen finanziellen Belastung durch diese Vorhaben, den Ausschuss für Finanzen mit der Überprüfung der finanziellen Machbarkeit dieser Vorhaben zu beauftragen.“

Begründung:

Durch diese Vorhaben ist es notwendig Darlehen in der Höhe von Euro 4,757.000,-- aufzunehmen. Das ergibt am Ende des Haushaltjahres einen Schuldenstand bei der KG von 8,312.000,-- und beim Gemeindehaushalt einen ungefähren Schuldenstand von 27,841.000,-- zusammen ergibt das einen Schuldenstand von 36,153.000,--. Die derzeitige wirtschaftliche Situation der Marktgemeinde hat sich gegenüber dem Vorjahr

sicherlich nicht verbessert und daher erscheint es uns unerlässlich, bei aller Notwendigkeit für die geplanten Projekte, dringend Strategien und flankierende Maßnahmen zu entwickeln, damit unsere Gemeinde nicht in finanzielle Schwierigkeiten kommt.

Der Hauptantrag wird einstimmig angenommen.

11) Volksschule ABA Sanierung - Aufträge

Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Spyridon Messogitis stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Firmen mit den Arbeiten betreffend die Rückstausicherung und Sanierung des Schmutz- und Regenwasser-Kanalanschlusses der Volksschule, Europaplatz 6, zu beauftragen:

- 1.) *die Ing. Walter Streit Bau GesmbH., Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien, mit den Erd- und Baumeisterarbeiten für die Erneuerung des Schmutzwasserkanalanschlusses und Bau einer Hebeanlage als Rückstausicherung, gemäß Angebotsprüfung vom 14.05.2010, zum Preis von € 68.535,59 exkl. MWSt.,*
- 2.) *die ITT Austria GmbH., Pragerstraße 6, 2000 Stockerau, mit der maschinellen Ausrüstung der Hebeanlage, gemäß Angebotsprüfung vom 14.05.2010, zum Preis von € 22.362,80 exkl. MWSt.,*
- 3.) *die Rohrsanierungs- GmbH., SET-Straße 11, 7052 Müllendorf mit der aufgrabungsfreien Sanierung der Schmutzwasserkanäle im Bereich unter dem Gymnastiksaal, gemäß Angebotsprüfung vom 14.05.2010, zum Preis von € 7.309,11 inkl. MWSt.,*
- 4.) *die Ing. Walter Streit Bau GesmbH., Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien, mit den Erd- und Baumeisterarbeiten für die Erneuerung des Regenwasserkanalanschlusses, gemäß Angebotsprüfung vom 14.05.2010, zum Preis von € 5.537,00 exkl. MWSt.“*

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12) Darlehensaufnahmen:

Gf. Gemeinderätin Petra Graf stellt folgende Anträge:

a) Straßenbau

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die Straßensanierung Mühlfeldgasse und J. Haydngasse in der Marktgemeinde Wiener Neudorf, folgendes Darlehen bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkassen AG, Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien, als Bestbieter im Zuge der erfolgten Darlehensausschreibung im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, lt. Darlehensvertrag, aufzunehmen.

Darlehensvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, im Folgenden Darlehensgeberin genannt, ist bereit, der Marktgemeinde Wiener Neudorf, im Folgenden Darlehensnehmer/in genannt, ein Darlehen in Höhe von

EUR 726.000,00
(in Worten: Euro siebenhundertsechszwanzigtausend)

zu gewähren.

1. Darlehenszweck

Straßensanierung Mühlfeldgasse und J. Haydngasse

2. Konditionen

- 2.1 *Bindung an den 5-Jahres Euro-Zinsswap + 0,50 % Punkte Aufschlag, ohne Rundung, fix bis 30.09.2015. Die Zinssatzfestlegung erfolgt bei Zuzählung auf Basis des 5-Jahres Euro-Zinsswap 2 Bankarbeitstage vor Zuzählung.*

Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, kal/360.

Fälligkeitstermine: 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres.

- 2.1.1 *Nach Ablauf der Fixzinsperiode errechnet sich der Zinssatz aus einem Aufschlag von 0,35 % Punkten auf den jeweiligen 6-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ (Fixing 11 Uhr) und wird nicht gerundet.*

Der Zinssatz wird jeweils 2 Bankarbeitstage vor Beginn jeder Verzinsungsperiode auf Basis des 6-Monats-EURIBORs gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ angepasst.

Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, kal/360.

Fälligkeitstermine: 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres.

Sollte der so festgelegte EURIBOR nicht mehr veröffentlicht werden, so gelangt jener Zinssatz (Index) zur Anwendung, der dem vorgenannten Index wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

- 2.2 *Falls aufgrund eines Gesetzes, Staatsvertrages, einer Verordnung, Satzung, offiziellen Direktive, Richtlinie (einschließlich einer Regelung bezüglich Steuern oder Rücklagen, Einlage, der Liquiditäts- oder Kapitaladäquanzanforderungen, der Mindestreservepflichten oder anderer Arten von Maßnahmen oder Richtlinien der Banken- oder Kapitalmarktaufsicht) sich die Kosten der Darlehensgeberin, das Darlehen auszureichen oder aufrechtzuerhalten erhöhen, oder Änderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt oder Veränderungen der Refinanzierungskosten eintreten, so ist die Darlehensgeberin berechtigt mit dem/der Darlehensnehmer/in in Verhandlungen einzutreten, und unter Berücksichtigung der o.a. Punkte (Ereignisse), eine Erhöhung des in Punkt 2.1 genannten Aufschlages nach billigem Ermessen zu verlangen. Sollte es innerhalb eines Monats zu keiner einvernehmlichen Einigung im Verhandlungswege kommen, ist beiderseits ohne Angabe von Gründen eine Kündigung des Darlehens gemäß Punkt 3.3 möglich.*

- 3. Laufzeit, Rückführung, vorzeitige Rückzahlung, Zahlungsverzug und Kündigung des Darlehens**

3.1 Laufzeit

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 25 Jahre (exklusive Bauphase).

3.2 Rückführung, vorzeitige Rückzahlung

Ab 31.03.2011 ist das Darlehen in 50 halbjährlichen Kapitalraten jeweils am 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres zurückzuzahlen, sodass das Darlehen inklusive Zinsen am 30.09.2035 zur Gänze abgedeckt ist.

Die Zinsen sind ab Zeitpunkt der Zuzählung zu den jeweiligen Abrechnungsterminen zu bezahlen.

Einen aktuellen Tilgungsplan erhält der/die Darlehensnehmer/in nach der ersten Zuzählung bzw. Teilzuzählung.

Während der Fixzinsphase sind außerordentliche Tilgungen ausgeschlossen. Ansonsten sind außerordentliche Tilgungen jederzeit gegen vorheriges Aviso zu den Fälligkeitsterminen spesenfrei möglich. Rückgezahlte Darlehensbeträge können jedoch nicht erneut in Anspruch genommen werden.

Bei vereinbarten Darlehensaufstockungen werden mit den Ratenzahlungen zuerst das ursprüngliche und erst dann das Aufstockungsdarlehen getilgt.

Sämtliche Zahlungen sind so zu leisten, dass sie der Darlehensgeberin in der geschuldeten Höhe zukommen.

3.3 Ordentliche Kündigung

Dieses Darlehensverhältnis ist beiderseits ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zu den Fälligkeitsterminen schriftlich kündbar, während der Fixzinsphase ist eine Kündigung beiderseits ausgeschlossen.

3.4 Zahlungsverzug und Kündigung aus wichtigem Grund

Durch Zahlungsverzug tritt Terminsverlust ein, der die Darlehensgeberin berechtigt, das gesamte Darlehen, nebst Zinsen und Kosten, sofort fälligzustellen und rückzufordern. Im Falle des Zahlungsverzuges oder des Terminsverlustes ist die Darlehensgeberin berechtigt, neben den vereinbarten Kontokorrentzinsen, Verzugszinsen in Höhe von 5,5 % p.a. vom ausstehenden Betrag und zusätzlich ihre durch den Verzug entstandenen Auslagen und Aufwendungen zu verlangen.

Aus wichtigem Grund kann die Darlehensgeberin das Darlehen samt Zinsen und Kosten sofort fälligstellen und rückfordern.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der/die Darlehensnehmer/in eine Vertragspflicht nicht erfüllt;
- der/die Darlehensnehmer/in oder ein Garant unrichtige Angaben über Vermögensverhältnisse oder sonstige wichtige Umstände gemacht hat;
- sich die Vermögensverhältnisse des/der Darlehensnehmers/in oder des Garanten wesentlich verschlechtern;
- eine wesentliche Veränderung in der Besicherung eintritt.
-

Die Annahme von Zahlungen schließt das Kündigungsrecht nicht aus.

4. Gesetzliche Gebühren und sonstige Kosten

- 4.1** Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände) sind gemäß § 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, BGBl. Nr. 24/1949 von der Entrichtung von

Stempel- und Rechtsgebühren befreit. Dieses Rechtsgeschäft wird von der Darlehensgeberin gemäß § 3 Abs. 4 GebGes. 1957 dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern Wien angezeigt. Eine Anzeige seitens des/der Darlehensnehmers/in ist somit nicht erforderlich.

4.2 *Allfällige Stempel- und Rechtsgebühren, etwa gemäß § 15 Gebührengesetz vorzuschreibende Gebühren, alle Porti und Spesen für Mahnungen, Klagen und Exekutionen, Verwahrungsgebühren, alle durch Nichterfüllung auch nur einer der hier angeführten Verbindlichkeiten, überhaupt alle gegenwärtig oder zukünftigen, wie immer gearteten gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten sind von dem/der Darlehensnehmer/in zu tragen bzw. sind der Darlehensgeberin nach Bekanntgabe unverzüglich zu ersetzen, sofern sie nicht schon bei der Darlehenszuzählung verrechnet werden.*

4.3 *Alle von den Zinsen des Darlehenskapitals oder vom Darlehen selbst gegenwärtig oder künftig zu entrichtenden, wie immer gearteten oder genannten Beträge, wie z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge usw. samt allfälligen Zuschlägen - mag dem/der Darlehensnehmer/in ein Recht des Abzuges zustehen oder nicht - sind ohne Verzug zu berichtigen, sodass der Darlehensgeberin eine derartige Zahlung nicht zur Last fallen kann; sollte die Darlehensgeberin wie immer genannte oder geartete Zahlungen der erwähnten Art leisten, so wird ihr der/die Darlehensnehmer/in auch diese Beträge samt eventuellen Zuschlägen ohne Verzug vergüten.*

5. **Abwicklung des Darlehens**

Die Abwicklung des Darlehens und sämtlicher Zahlungen erfolgt über das Konto des/der Darlehensnehmers/in Kontonummer 4.785.400.500 (BLZ 12000).

6. **Abbuchungsermächtigung**

Der/Die Darlehensnehmer/in ermächtigt die Darlehensgeberin hiermit unwiderruflich, sämtliche während der Darlehenslaufzeit fällig werdenden Zahlungsverbindlichkeiten des/der Darlehensnehmers/in aus diesem Darlehensvertrag einseitig von dem unter Punkt 5. genannten bzw. zu nennenden Konto am Fälligkeitstag zugunsten der Darlehensgeberin abzubuchen.

7. **Sicherheit**

Die Darlehensgewährung erfolgt blanko.

8. **Sonstige Bedingungen/Nebenabreden**

8.1 *Der/Die Darlehensnehmer/in verpflichtet sich, für die Verzinsung und Tilgung dieses Darlehens nach seinen/ihrer jährlichen Haushaltsplan volle Vorsorge zu halten. Nach Erstellung ist jeweils eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses der Darlehensgeberin kurzfristig zu übersenden.*

8.2 *Der/Die Darlehensnehmer/in hat die Darlehensgeberin unverzüglich zu informieren, falls ihm/ihr Umstände bekannt werden, die die Erreichung des Darlehenszweckes oder die Aufrechterhaltung des Schuldendienstes beeinträchtigen könnten.*

8.3 *Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt hinsichtlich des ihm/ihr gewährten Darlehens darauf zu verzichten, eine Aufrechnungsmöglichkeit geltend zu machen, wann immer sich eine ergibt.*

- 8.4 Das Darlehen wird als Deckungswert für fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß § 1 FBSchVG (Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen) herangezogen. Eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister eingetragene Forderungen findet entsprechend § 2 Abs. 2 FBSchVG nicht statt.
- 8.5 Für Bestand und Höhe der Schuld gelten die Bücher und Aufzeichnungen der Bank als maßgeblich.
- 8.6 Jede Änderung oder Ergänzung dieses Darlehensvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 8.7 Alle Verbindlichkeiten die sich für den/die Darlehensnehmer/in aus der Darlehensgewährung ergeben gehen auch auf seine/ihre Rechtsnachfolger über bzw. sind auf diese zu überbinden.
- 8.8 Soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, gelten die in den Geschäftsräumen der Darlehensgeberin zur Einsicht aufliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft“ in der Fassung 2009 (AGB).
- 8.9 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Darlehensvertrag sind die Geschäftsräume der kontoführenden Stelle der Darlehensgeberin.
- 8.10 Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes wird im Sinne von § 104 JN vereinbart.

9. Darlehensunterlagen

Vor Darlehenszuzahlung sind beizubringen:

- 9.1 die gemäß der Niederösterreichischen Gemeindeordnung ordnungsgemäß gefertigte und mit dem Gemeindesiegel versehenen Annahmeerklärung samt Ausweiskopien der Zeichnungsberechtigten (falls noch nicht aufliegend),
- 9.2 eine Kopie des die Darlehensaufnahme genehmigenden Gemeinderatsbeschlusses,
- 9.3 die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieser Darlehensaufnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (falls erforderlich),
- 9.4 eine Kopie des Fördervertrages (sofern es sich um ein gefördertes Darlehen handelt).

10. Zustimmungserklärung:

- 10.1 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG damit einverstanden, dass der/die Darlehensnehmer/in oder ein mit ihm/ihr konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffende Daten, die der Darlehensgeberin im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem/der Darlehensnehmer/in bekannt geworden und zur Beurteilung der aus Geschäften mit der jeweils betroffenen Kommune oder Gesellschaft entstehenden Risiken notwendig oder zweckmäßig sind (insbesondere Bilanzdaten), an

- (potentielle) Konsortial-/Risikopartner der Darlehensgeberin zur Risikobeurteilung im Rahmen des Konsortialgeschäfts,
- Refinanzierungsgeber der Darlehensgeberin, denen gegenüber die Forderungen der Darlehensgeberin gegen den/die Darlehensnehmer/in als Sicherheit dienen sollen (insbesondere Oesterreichische Nationalbank, Oesterreichische Kontrollbank AG, Europäische Zentralbank, Europäische Investitionsbank), zur Beurteilung der bestellten Sicherheiten weitergegeben werden,
- die easybank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH weitergegeben werden und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in an die anderen Unternehmen weiterübermitteln oder an die Darlehensgeberin rückübermitteln können.

Für den Fall der Offenlegung einer Forderungsverpfändung oder Sicherungsabtretung ist die Darlehensgeberin überdies berechtigt, dem jeweiligen Drittschuldner eine Abschrift des Darlehensvertrages auszuhändigen.

Der/Die Darlehensnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass die oben genannten Übermittlungen nur dann und insoweit erfolgen, als diese zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten notwendig sind oder diese im überwiegenden berechtigten Gläubigerschutzinteresse der Darlehensgeberin bzw. der oben genannten Dritten liegen oder zur Vertragserfüllung notwendig sind.

- 10.2 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG und gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 DSG 2000 damit einverstanden, dass die Darlehensgeberin alle ihn/sie betreffenden Daten, die ihr im Rahmen der mit ihr bestehenden Geschäftsbeziehung bekannt werden, für Zwecke des Marketing von Finanzprodukten und zur Kundenberatung an die easybank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH übermitteln kann und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in auch an die anderen Unternehmen weiter übermitteln oder an die Darlehensgeberin rückübermitteln können. Der/Die Darlehensnehmer/in kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.

11. Zeitpunkt der Zuzählung

Die Darlehenszuzählung erfolgt nach Einlangen sämtlicher unter Punkt 9. angeführten Unterlagen auf schriftlichen Abruf, versehen mit der ordnungsgemäßen Unterschrift.

12. Annahme und Erlöschen der Zusage

Der/Die Darlehensnehmer/in wird ersucht, die beigeschlossene Annahmeerklärung zum Zeichen seines/ihrer Einverständnisses ordnungsgemäß (siehe Punkt 9.) zu unterfertigen und der Darlehensgeberin zu retournieren, andernfalls die Zusage, an die wir 2 Monate gebunden sind, als erloschen gilt.

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 15; dagegen GR Ing. Grath, gf. GR Gredler, GR Stania; Stimmenthaltung: Fraktion Umweltforum, GR Satra, GRin G. Janschka, GR

Gnauer, gf. GR DI Pigisch, GR Endl, gf. GR H. Janschka, GRin Ertl, GRin Fechter, GR Pfeiler) **angenommen.**

b) ABA

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die Sanierung der ABA BA 08 Mühlfeldgasse und J. Haydngasse in der Marktgemeinde Wiener Neudorf, folgendes Darlehen bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkassen AG, Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien, als Bestbieter im Zuge der erfolgten Darlehensausschreibung im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, lt. Darlehensvertrag, aufzunehmen.

Darlehensvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, im Folgenden Darlehensgeberin genannt, ist bereit, der Marktgemeinde Wiener Neudorf, im Folgenden Darlehensnehmer/in genannt, ein Darlehen in Höhe von

EUR 867.000,00

(in Worten: Euro achthundertsiebenundsechzigtausend)

zu gewähren.

1. Darlehenszweck

Sanierung Abwasserbeseitigungsanlage: ABA BA 08 Mühlfeldgasse und J. Haydngasse

2. Konditionen

- 2.1** *Bindung an den 5-Jahres Euro-Zinsswap +0,50 % Punkte Aufschlag, ohne Rundung, fix bis 30.09.2015. Die Zinssatzfestlegung erfolgt bei Zuzählung auf Basis des 5-Jahres Euro-Zinsswap 2 Bankarbeitstage vor Zuzählung.*

Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, kal/360.

Fälligkeitstermine: 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres.

- 2.1.1** *Nach Ablauf der Fixzinsperiode errechnet sich der Zinssatz aus einem Aufschlag von 0,35 % Punkten auf den jeweiligen 6-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ (Fixing 11 Uhr) und wird nicht gerundet.*

Der Zinssatz wird jeweils 2 Bankarbeitstage vor Beginn jeder Verzinsungsperiode auf Basis des 6-Monats-EURIBORs gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ angepasst.

Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, kal/360.

Fälligkeitstermine: 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres.

Sollte der so festgelegte EURIBOR nicht mehr veröffentlicht werden, so gelangt jener Zinssatz (Index) zur Anwendung, der dem vorgenannten Index wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

2.2 Falls aufgrund eines Gesetzes, Staatsvertrages, einer Verordnung, Satzung, offiziellen Direktive, Richtlinie (einschließlich einer Regelung bezüglich Steuern oder Rücklagen, Einlage, der Liquiditäts- oder Kapitaladäquanzanforderungen, der Mindestreservepflichten oder anderer Arten von Maßnahmen oder Richtlinien der Banken- oder Kapitalmarktaufsicht) sich die Kosten der Darlehensgeberin, das Darlehen auszureichen oder aufrechtzuerhalten erhöhen, oder Änderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt oder Veränderungen der Refinanzierungskosten eintreten, so ist die Darlehensgeberin berechtigt mit dem/der Darlehensnehmer/in in Verhandlungen einzutreten, und unter Berücksichtigung der o.a. Punkte (Ereignisse), eine Erhöhung des in Punkt 2.1 genannten Aufschlages nach billigem Ermessen zu verlangen. Sollte es innerhalb eines Monats zu keiner einvernehmlichen Einigung im Verhandlungswege kommen, ist beiderseits ohne Angabe von Gründen eine Kündigung des Darlehens gemäß Punkt 3.3 möglich.

3. Laufzeit, Rückführung, vorzeitige Rückzahlung, Zahlungsverzug und Kündigung des Darlehens

3.1 Laufzeit

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 25 Jahre (exklusive Bauphase).

3.2 Rückführung, vorzeitige Rückzahlung

Ab 31.03.2011 ist das Darlehen in 50 halbjährlichen Kapitalraten jeweils am 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres zurückzuzahlen, sodass das Darlehen inklusive Zinsen am 30.09.2035 zur Gänze abgedeckt ist.

Die Zinsen sind ab Zeitpunkt der Zuzählung zu den jeweiligen Abrechnungsterminen zu bezahlen.

Einen aktuellen Tilgungsplan erhält der/die Darlehensnehmer/in nach der ersten Zuzählung bzw. Teilzuzählung.

Während der Fixzinsphase sind außerordentliche Tilgungen ausgeschlossen. Ansonsten sind außerordentliche Tilgungen jederzeit gegen vorheriges Aviso zu den Fälligkeitsterminen spesenfrei möglich. Rückgezahlte Darlehensbeträge können jedoch nicht erneut in Anspruch genommen werden.

Bei vereinbarten Darlehensaufstockungen werden mit den Ratenzahlungen zuerst das ursprüngliche und erst dann das Aufstockungsdarlehen getilgt.

Sämtliche Zahlungen sind so zu leisten, dass sie der Darlehensgeberin in der geschuldeten Höhe zukommen.

3.3 Ordentliche Kündigung

Dieses Darlehensverhältnis ist beiderseits ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zu den Fälligkeitsterminen schriftlich kündbar, während der Fixzinsphase ist eine Kündigung beiderseits ausgeschlossen.

3.4 Zahlungsverzug und Kündigung aus wichtigem Grund

Durch Zahlungsverzug tritt Terminsverlust ein, der die Darlehensgeberin berechtigt, das gesamte Darlehen, nebst Zinsen und Kosten, sofort fälligzustellen und rückzufordern. Im Falle des Zahlungsverzuges oder des Terminsverlustes ist die Darlehensgeberin berechtigt, neben den vereinbarten Kontokorrentzinsen, Verzugszinsen in Höhe von 5,5 % p.a. vom ausstehenden Betrag und zusätzlich ihre durch den Verzug entstandenen Auslagen und Aufwendungen zu verlangen.

Aus wichtigem Grund kann die Darlehensgeberin das Darlehen samt Zinsen und Kosten sofort fälligstellen und rückfordern.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der/die Darlehensnehmer/in eine Vertragspflicht nicht erfüllt;
- der/die Darlehensnehmer/in oder ein Garant unrichtige Angaben über Vermögensverhältnisse oder sonstige wichtige Umstände gemacht hat;
- sich die Vermögensverhältnisse des/der Darlehensnehmers/in oder des Garanten wesentlich verschlechtern;
- eine wesentliche Veränderung in der Besicherung eintritt.

Die Annahme von Zahlungen schließt das Kündigungsrecht nicht aus.

4. Gesetzliche Gebühren und sonstige Kosten

4.1 Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände) sind gemäß § 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, BGBl. Nr. 24/1949 von der Entrichtung von Stempel- und Rechtsgebühren befreit. Dieses Rechtsgeschäft wird von der Darlehensgeberin gemäß § 3 Abs. 4 GebGes. 1957 dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern Wien angezeigt. Eine Anzeige seitens des/der Darlehensnehmers/in ist somit nicht erforderlich.

4.2 Allfällige Stempel- und Rechtsgebühren, etwa gemäß § 15 Gebührengesetz vorzuschreibende Gebühren, alle Porti und Spesen für Mahnungen, Klagen und Exekutionen, Verwahrungsgebühren, alle durch Nichterfüllung auch nur einer der hier angeführten Verbindlichkeiten, überhaupt alle gegenwärtig oder zukünftigen, wie immer gearteten gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten sind von dem/der Darlehensnehmer/in zu tragen bzw. sind der Darlehensgeberin nach Bekanntgabe unverzüglich zu ersetzen, sofern sie nicht schon bei der Darlehenszuzahlung verrechnet werden.

4.3 Alle von den Zinsen des Darlehenskapitals oder vom Darlehen selbst gegenwärtig oder künftig zu entrichtenden, wie immer gearteten oder genannten Beträge, wie z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge usw. samt allfälligen Zuschlägen - mag dem/der Darlehensnehmer/in ein Recht des Abzuges zustehen oder nicht - sind ohne Verzug zu berichtigen, sodass der Darlehensgeberin eine derartige Zahlung nicht zur Last fallen kann; sollte die Darlehensgeberin wie immer genannte oder geartete Zahlungen der erwähnten Art leisten, so wird ihr der/die Darlehensnehmer/in auch diese Beträge samt eventuellen Zuschlägen ohne Verzug vergüten.

5. Abwicklung des Darlehens

Die Abwicklung des Darlehens und sämtlicher Zahlungen erfolgt über das Konto des/der Darlehensnehmers/in Kontonummer 4.785.400.500 (BLZ 12000).

6. Abbuchungsermächtigung

Der/Die Darlehensnehmer/in ermächtigt die Darlehensgeberin hiermit unwiderruflich, sämtliche während der Darlehenslaufzeit fällig werdenden Zahlungsverbindlichkeiten des/der Darlehensnehmers/in aus diesem Darlehensvertrag einseitig von dem unter Punkt 5. genannten bzw. zu nennenden Konto am Fälligkeitstag zugunsten der Darlehensgeberin abzubuchen.

7. Sicherheit

Die Darlehensgewährung erfolgt blanko.

8. Sonstige Bedingungen/Nebenabreden

- 8.1 *Der/Die Darlehensnehmer/in verpflichtet sich, für die Verzinsung und Tilgung dieses Darlehens nach seinen/ihrer jährlichen Haushaltsplan volle Vorsorge zu halten. Nach Erstellung ist jeweils eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses der Darlehensgeberin kurzfristig zu übersenden.*
- 8.2 *Der/Die Darlehensnehmer/in hat die Darlehensgeberin unverzüglich zu informieren, falls ihm/ihr Umstände bekannt werden, die die Erreichung des Darlehenszweckes oder die Aufrechterhaltung des Schuldendienstes beeinträchtigen könnten.*
- 8.3 *Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt hinsichtlich des ihm/ihr gewährten Darlehens darauf zu verzichten, eine Aufrechnungsmöglichkeit geltend zu machen, wann immer sich eine ergibt.*
- 8.4 *Das Darlehen wird als Deckungswert für fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß § 1 FBSchVG (Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen) herangezogen. Eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister eingetragene Forderungen findet entsprechend § 2 Abs. 2 FBSchVG nicht statt.*
- 8.5 *Für Bestand und Höhe der Schuld gelten die Bücher und Aufzeichnungen der Bank als maßgeblich.*
- 8.6 *Jede Änderung oder Ergänzung dieses Darlehensvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.*
- 8.7 *Alle Verbindlichkeiten die sich für den/die Darlehensnehmer/in aus der Darlehensgewährung ergeben gehen auch auf seine/ihre Rechtsnachfolger über bzw. sind auf diese zu überbinden.*
- 8.8 *Soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, gelten die in den Geschäftsräumen der Darlehensgeberin zur Einsicht aufliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft“ in der Fassung 2009 (AGB).*
- 8.9 *Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Darlehensvertrag sind die Geschäftsräume der kontoführenden Stelle der Darlehensgeberin.*
- 8.10 *Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes wird im Sinne von § 104 JN vereinbart.*

9. Darlehensunterlagen

Vor Darlehenszuzahlung sind beizubringen:

- 9.1 *die gemäß der Niederösterreichischen Gemeindeordnung ordnungsgemäß gefertigte und mit dem Gemeindesiegel versehenen Annahmeerklärung samt Ausweiskopien der Zeichnungsberechtigten (falls noch nicht aufliegend),*
- 9.2 *eine Kopie des die Darlehensaufnahme genehmigenden Gemeinderatsbeschlusses,*

9.3 die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieser Darlehensaufnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (falls erforderlich),

9.4 eine Kopie des Fördervertrages (sofern es sich um ein gefördertes Darlehen handelt).

10. Zustimmungserklärung:

10.1 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG damit einverstanden, dass der/die Darlehensnehmer/in oder ein mit ihm/ihr konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffende Daten, die der Darlehensgeberin im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem/der Darlehensnehmer/in bekannt geworden und zur Beurteilung der aus Geschäften mit der jeweils betroffenen Kommune oder Gesellschaft entstehenden Risiken notwendig oder zweckmäßig sind (insbesondere Bilanzdaten), an

- (potentielle) Konsortial-/Risikopartner der Darlehensgeberin zur Risikobeurteilung im Rahmen des Konsortialgeschäfts,
- Refinanzierungsgeber der Darlehensgeberin, denen gegenüber die Forderungen der Darlehensgeberin gegen den/die Darlehensnehmer/in als Sicherheit dienen sollen (insbesondere Oesterreichische Nationalbank, Oesterreichische Kontrollbank AG, Europäische Zentralbank, Europäische Investitionsbank), zur Beurteilung der bestellten Sicherheiten weitergegeben werden,
- die easybank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K.Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH weitergegeben werden und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in an die anderen Unternehmen weiterübermitteln oder an die Darlehensgeberin rückübermitteln können.

Für den Fall der Offenlegung einer Forderungsverpfändung oder Sicherungsabtretung ist die Darlehensgeberin überdies berechtigt, dem jeweiligen Drittschuldner eine Abschrift des Darlehensvertrages auszuhändigen.

Der/Die Darlehensnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass die oben genannten Übermittlungen nur dann und insoweit erfolgen, als diese zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten notwendig sind oder diese im überwiegenden berechtigten Gläubigerschutzinteresse der Darlehensgeberin bzw. der oben genannten Dritten liegen oder zur Vertragserfüllung notwendig sind.

10.2 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG und gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 DSG 2000 damit einverstanden, dass die Darlehensgeberin alle ihm/sie betreffenden Daten, die ihr im Rahmen der mit ihr bestehenden Geschäftsbeziehung bekannt werden, für Zwecke des Marketing von Finanzprodukten und zur Kundenberatung an die easybank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH übermitteln kann und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in auch an die anderen Unternehmen weiter übermitteln oder an die Darlehensgeberin rückübermitteln können. Der/Die Darlehensnehmer/in kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.

11. Zeitpunkt der Zuzählung

Die Darlehenszuzählung erfolgt nach Einlangen sämtlicher unter Punkt 9. angeführten Unterlagen auf schriftlichen Abruf, versehen mit der ordnungsgemäßen Unterschrift.

12. Annahme und Erlöschen der Zusage

Der/Die Darlehensnehmer/in wird ersucht, die beigeschlossene Annahmeerklärung zum Zeichen seines/ihrer Einverständnisses ordnungsgemäß (siehe Punkt 9.) zu unterfertigen und der Darlehensgeberin zu retournieren, andernfalls die Zusage, an die wir 2 Monate gebunden sind, als erloschen gilt.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (28 : 4; dagegen GR Stania; Stimmenthaltung: Fraktion Umweltforum) angenommen.

c) WVA

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die Sanierung der WVA BA 04, Mühlfeldgasse und J. Haydngasse und die Sanierung der WVA Buchenweg/Lindenweg in der Marktgemeinde Wiener Neudorf, folgendes Darlehen bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkassen AG, Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien, als Bestbieter im Zuge der erfolgten Darlehensausschreibung im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, lt. Darlehensvertrag, aufzunehmen.

Darlehensvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, im Folgenden Darlehensgeberin genannt, ist bereit, der Marktgemeinde Wiener Neudorf, im Folgenden Darlehensnehmer/in genannt, ein Darlehen in Höhe von

EUR 591.000,00

(in Worten: Euro fünfhunderteinundneunzigtausend)

zu gewähren.

1. Darlehenszweck

Sanierung Wasserversorgungsanlage: WVA BA 04 Mühlfeldgasse und J. Haydngasse, WVA Buchenweg und Lindenweg

2. Konditionen

2.1 Bindung an den 5-Jahres Euro-Zinsswap + 0,50 % Punkte Aufschlag, ohne Rundung, fix bis 30.09.2015. Die Zinssatzfestlegung erfolgt bei Zuzählung auf Basis des 5-Jahres Euro-Zinsswap 2 Bankarbeitstage vor Zuzählung.

Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, kal/360.

Fälligkeitstermine: 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres.

- 2.1.1 Nach Ablauf der Fixzinsperiode errechnet sich der Zinssatz aus einem Aufschlag von 0,35 % Punkten auf den jeweiligen 6-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ (Fixing 11 Uhr) und wird nicht gerundet.

Der Zinssatz wird jeweils 2 Bankarbeitstage vor Beginn jeder Verzinsungsperiode auf Basis des 6-Monats-EURIBORs gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ angepasst.

Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, kal/360.

Fälligkeitstermine: 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres.

Sollte der so festgelegte EURIBOR nicht mehr veröffentlicht werden, so gelangt jener Zinssatz (Index) zur Anwendung, der dem vorgenannten Index wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

- 2.2 Falls aufgrund eines Gesetzes, Staatsvertrages, einer Verordnung, Satzung, offiziellen Direktive, Richtlinie (einschließlich einer Regelung bezüglich Steuern oder Rücklagen, Einlage, der Liquiditäts- oder Kapitaladäquanzanforderungen, der Mindestreservepflichten oder anderer Arten von Maßnahmen oder Richtlinien der Banken- oder Kapitalmarktaufsicht) sich die Kosten der Darlehensgeberin, das Darlehen auszureichen oder aufrechtzuerhalten erhöhen, oder Änderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt oder Veränderungen der Refinanzierungskosten eintreten, so ist die Darlehensgeberin berechtigt mit dem/der Darlehensnehmer/in in Verhandlungen einzutreten, und unter Berücksichtigung der o.a. Punkte (Ereignisse), eine Erhöhung des in Punkt 2.1 genannten Aufschlages nach billigem Ermessen zu verlangen. Sollte es innerhalb eines Monats zu keiner einvernehmlichen Einigung im Verhandlungswege kommen, ist beiderseits ohne Angabe von Gründen eine Kündigung des Darlehens gemäß Punkt 3.3 möglich.

3. Laufzeit, Rückführung, vorzeitige Rückzahlung, Zahlungsverzug und Kündigung des Darlehens

3.1 Laufzeit

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 25 Jahre (exklusive Bauphase).

3.2 Rückführung, vorzeitige Rückzahlung

Ab 31.03.2011 ist das Darlehen in 50 halbjährlichen Kapitalraten jeweils am 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres zurückzuzahlen, sodass das Darlehen inklusive Zinsen am 30.09.2035 zur Gänze abgedeckt ist.

Die Zinsen sind ab Zeitpunkt der Zuzählung zu den jeweiligen Abrechnungsterminen zu bezahlen.

Einen aktuellen Tilgungsplan erhält der/die Darlehensnehmer/in nach der ersten Zuzählung bzw. Teilzuzählung.

Während der Fixzinsphase sind außerordentliche Tilgungen ausgeschlossen. Ansonsten sind außerordentliche Tilgungen jederzeit gegen vorheriges Aviso zu den Fälligkeitsterminen spesenfrei möglich. Rückgezahlte Darlehensbeträge können jedoch nicht erneut in Anspruch genommen werden.

Bei vereinbarten Darlehensaufstockungen werden mit den Ratenzahlungen zuerst das ursprüngliche und erst dann das Aufstockungsdarlehen getilgt.

Sämtliche Zahlungen sind so zu leisten, dass sie der Darlehensgeberin in der geschuldeten Höhe zukommen.

3.3 **Ordentliche Kündigung**

Dieses Darlehensverhältnis ist beiderseits ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zu den Fälligkeitsterminen schriftlich kündbar, während der Fixzinsphase ist eine Kündigung beiderseits ausgeschlossen.

3.4 **Zahlungsverzug und Kündigung aus wichtigem Grund**

Durch Zahlungsverzug tritt Terminsverlust ein, der die Darlehensgeberin berechtigt, das gesamte Darlehen, nebst Zinsen und Kosten, sofort fälligzustellen und rückzufordern. Im Falle des Zahlungsverzuges oder des Terminsverlustes ist die Darlehensgeberin berechtigt, neben den vereinbarten Kontokorrentzinsen, Verzugszinsen in Höhe von 5,5 % p.a. vom ausstehenden Betrag und zusätzlich ihre durch den Verzug entstandenen Auslagen und Aufwendungen zu verlangen.

Aus wichtigem Grund kann die Darlehensgeberin das Darlehen samt Zinsen und Kosten sofort fälligstellen und rückfordern.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- *der/die Darlehensnehmer/in eine Vertragspflicht nicht erfüllt;*
- *der/die Darlehensnehmer/in oder ein Garant unrichtige Angaben über Vermögensverhältnisse oder sonstige wichtige Umstände gemacht hat;*
- *sich die Vermögensverhältnisse des/der Darlehensnehmers/in oder des Garanten wesentlich verschlechtern;*
- *eine wesentliche Veränderung in der Besicherung eintritt.*

Die Annahme von Zahlungen schließt das Kündigungsrecht nicht aus.

4. **Gesetzliche Gebühren und sonstige Kosten**

4.1 *Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände) sind gemäß § 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, BGBl. Nr. 24/1949 von der Entrichtung von Stempel- und Rechtsgebühren befreit. Dieses Rechtsgeschäft wird von der Darlehensgeberin gemäß § 3 Abs. 4 GebGes. 1957 dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern Wien angezeigt. Eine Anzeige seitens des/der Darlehensnehmers/in ist somit nicht erforderlich.*

4.2 *Allfällige Stempel- und Rechtsgebühren, etwa gemäß § 15 Gebührengesetz vorzuschreibende Gebühren, alle Porti und Spesen für Mahnungen, Klagen und Exekutionen, Verwahrungsgebühren, alle durch Nichterfüllung auch nur einer der hier angeführten Verbindlichkeiten, überhaupt alle gegenwärtig oder zukünftigen, wie immer gearteten gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten sind von dem/der Darlehensnehmer/in zu tragen bzw. sind der Darlehensgeberin nach Bekanntgabe unverzüglich zu ersetzen, sofern sie nicht schon bei der Darlehensszu zahlung verrechnet werden.*

4.3 *Alle von den Zinsen des Darlehenskapitals oder vom Darlehen selbst gegenwärtig oder künftig zu entrichtenden, wie immer gearteten oder genannten Beträge, wie z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge usw. samt allfälligen Zuschlägen - mag dem/der Darlehensnehmer/in ein Recht des Abzuges zustehen oder nicht - sind ohne Verzug zu berichtigen, sodass der Darlehensgeberin eine derartige Zahlung nicht zur Last fallen kann; sollte die*

Darlehensgeberin wie immer genannte oder geartete Zahlungen der erwähnten Art leisten, so wird ihr der/die Darlehensnehmer/in auch diese Beträge samt eventuellen Zuschlägen ohne Verzug vergüten.

5. Abwicklung des Darlehens

Die Abwicklung des Darlehens und sämtlicher Zahlungen erfolgt über das Konto des/der Darlehensnehmers/in Kontonummer 4.785.400.500 (BLZ 12000).

6. Abbuchungsermächtigung

Der/Die Darlehensnehmer/in ermächtigt die Darlehensgeberin hiermit unwiderruflich, sämtliche während der Darlehenslaufzeit fällig werdenden Zahlungsverbindlichkeiten des/der Darlehensnehmers/in aus diesem Darlehensvertrag einseitig von dem unter Punkt 5. genannten bzw. zu nennenden Konto am Fälligkeitstag zugunsten der Darlehensgeberin abzubuchen.

7. Sicherheit

Die Darlehensgewährung erfolgt blanko.

8. Sonstige Bedingungen/Nebenabreden

8.1 *Der/Die Darlehensnehmer/in verpflichtet sich, für die Verzinsung und Tilgung dieses Darlehens nach seinen/ihrer jährlichen Haushaltsplan volle Vorsorge zu halten. Nach Erstellung ist jeweils eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses der Darlehensgeberin kurzfristig zu übersenden.*

8.2 *Der/Die Darlehensnehmer/in hat die Darlehensgeberin unverzüglich zu informieren, falls ihm/ihr Umstände bekannt werden, die die Erreichung des Darlehenszweckes oder die Aufrechterhaltung des Schuldendienstes beeinträchtigen könnten.*

8.3 *Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt hinsichtlich des ihm/ihr gewährten Darlehens darauf zu verzichten, eine Aufrechnungsmöglichkeit geltend zu machen, wann immer sich eine ergibt.*

8.4 *Das Darlehen wird als Deckungswert für fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß § 1 FBSchVG (Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen) herangezogen. Eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister eingetragene Forderungen findet entsprechend § 2 Abs. 2 FBSchVG nicht statt.*

8.5 *Für Bestand und Höhe der Schuld gelten die Bücher und Aufzeichnungen der Bank als maßgeblich.*

8.6 *Jede Änderung oder Ergänzung dieses Darlehensvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.*

8.7 *Alle Verbindlichkeiten die sich für den/die Darlehensnehmer/in aus der Darlehensgewährung ergeben gehen auch auf seine/ihre Rechtsnachfolger über bzw. sind auf diese zu überbinden.*

8.8 *Soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, gelten die in den Geschäftsräumen der Darlehensgeberin zur Einsicht aufliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der*

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft“ in der Fassung 2009 (AGB).

8.9 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Darlehensvertrag sind die Geschäftsräume der kontoführenden Stelle der Darlehensgeberin.

8.10 Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes wird im Sinne von § 104 JN vereinbart.

9. Darlehensunterlagen

Vor Darlehenszuzahlung sind beizubringen:

9.1 die gemäß der Niederösterreichischen Gemeindeordnung ordnungsgemäß gefertigte und mit dem Gemeindesiegel versehenen Annahmeerklärung samt Ausweiskopien der Zeichnungsberechtigten (falls noch nicht aufliegend),

9.2 eine Kopie des die Darlehensaufnahme genehmigenden Gemeinderatsbeschlusses,

9.3 die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieser Darlehensaufnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (falls erforderlich),

9.4 eine Kopie des Fördervertrages (sofern es sich um ein gefördertes Darlehen handelt).

10. Zustimmungserklärung:

10.1 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG damit einverstanden, dass der/die Darlehensnehmer/in oder ein mit ihm/ihr konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffende Daten, die der Darlehensgeberin im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem/der Darlehensnehmer/in bekannt geworden und zur Beurteilung der aus Geschäften mit der jeweils betroffenen Kommune oder Gesellschaft entstehenden Risiken notwendig oder zweckmäßig sind (insbesondere Bilanzdaten), an

- (potentielle) Konsortial-/Risikopartner der Darlehensgeberin zur Risikobeurteilung im Rahmen des Konsortialgeschäfts,
- Refinanzierungsgeber der Darlehensgeberin, denen gegenüber die Forderungen der Darlehensgeberin gegen den/die Darlehensnehmer/in als Sicherheit dienen sollen (insbesondere Oesterreichische Nationalbank, Oesterreichische Kontrollbank AG, Europäische Zentralbank, Europäische Investitionsbank), zur Beurteilung der bestellten Sicherheiten weitergegeben werden,
- die easybank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K.Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH weitergegeben werden und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in an die anderen Unternehmen weiterübermitteln oder an die Darlehensgeberin rückübermitteln können.

Für den Fall der Offenlegung einer Forderungsverpfändung oder Sicherungsabtretung ist die Darlehensgeberin überdies berechtigt, dem jeweiligen Drittschuldner eine Abschrift des Darlehensvertrages auszuhändigen.

Der/Die Darlehensnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass die oben genannten Übermittlungen nur dann und insoweit erfolgen, als diese zur Erfüllung gesetzlicher

Pflichten notwendig sind oder diese im überwiegenden berechtigten Gläubigerschutzinteresse der Darlehensgeberin bzw. der oben genannten Dritten liegen oder zur Vertragserfüllung notwendig sind.

- 10.2 *Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG und gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 DSG 2000 damit einverstanden, dass die Darlehensgeberin alle ihn/sie betreffenden Daten, die ihr im Rahmen der mit ihr bestehenden Geschäftsbeziehung bekannt werden, für Zwecke des Marketing von Finanzprodukten und zur Kundenberatung an die easybank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH übermitteln kann und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in auch an die anderen Unternehmen weiter übermitteln oder an die Darlehensgeberin rückübermitteln können. Der/Die Darlehensnehmer/in kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.*

11. Zeitpunkt der Zuzählung

Die Darlehenszuzählung erfolgt nach Einlangen sämtlicher unter Punkt 9. angeführten Unterlagen auf schriftlichen Abruf, versehen mit der ordnungsgemäßen Unterschrift.

12. Annahme und Erlöschen der Zusage

Der/Die Darlehensnehmer/in wird ersucht, die beigeschlossene Annahmeerklärung zum Zeichen seines/ihrer Einverständnisses ordnungsgemäß (siehe Punkt 9.) zu unterfertigen und der Darlehensgeberin zu retournieren, andernfalls die Zusage, an die wir 2 Monate gebunden sind, als erloschen gilt.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (28 : 4; dagegen GR Stania; Stimmenthaltung: Fraktion Umweltforum) angenommen.

d) Sanierung Linkegasse 12

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die Sanierung der Wohnhausanlage Linkeg. 12 in der Marktgemeinde Wiener Neudorf, folgendes Darlehen bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkassen AG, Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien, als Bestbieter im Zuge der erfolgten Darlehensausschreibung im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, lt. Darlehensvertrag, aufzunehmen.

Darlehensvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, im Folgenden Darlehensgeberin genannt, ist bereit, der Marktgemeinde Wiener Neudorf, im Folgenden Darlehensnehmer/in genannt, ein Darlehen in Höhe von

EUR 600.000,00

(in Worten: Euro sechshunderttausend)

zu gewähren.

1. Darlehenszweck

Sanierung des gemeindeeigenen Wohngebäudes: Linkegasse 12

2. Konditionen

- 2.1 *Bindung an den 5-Jahres Euro-Zinsswap + 0,50 % Punkte Aufschlag, ohne Rundung, fix bis 30.09.2015. Die Zinssatzfestlegung erfolgt bei Zuzählung auf Basis des 5-Jahres Euro-Zinsswap 2 Bankarbeitstage vor Zuzählung.*

Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, kal/360.

Fälligkeitstermine: 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres.

- 2.1.1 *Nach Ablauf der Fixzinsperiode errechnet sich der Zinssatz aus einem Aufschlag von 0,35 % Punkten auf den jeweiligen 6-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ (Fixing 11 Uhr) und wird nicht gerundet.*

Der Zinssatz wird jeweils 2 Bankarbeitstage vor Beginn jeder Verzinsungsperiode auf Basis des 6-Monats-EURIBORs gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ angepasst.

Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, kal/360.

Fälligkeitstermine: 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres.

Sollte der so festgelegte EURIBOR nicht mehr veröffentlicht werden, so gelangt jener Zinssatz (Index) zur Anwendung, der dem vorgenannten Index wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

- 2.2 *Falls aufgrund eines Gesetzes, Staatsvertrages, einer Verordnung, Satzung, offiziellen Direktive, Richtlinie (einschließlich einer Regelung bezüglich Steuern oder Rücklagen, Einlage, der Liquiditäts- oder Kapitaladäquanzanforderungen, der Mindestreservepflichten oder anderer Arten von Maßnahmen oder Richtlinien der Banken- oder Kapitalmarktaufsicht) sich die Kosten der Darlehensgeberin, das Darlehen auszureichen oder aufrechtzuerhalten erhöhen, oder Änderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt oder Veränderungen der Refinanzierungskosten eintreten, so ist die Darlehensgeberin berechtigt mit dem/der Darlehensnehmer/in in Verhandlungen einzutreten, und unter Berücksichtigung der o.a. Punkte (Ereignisse), eine Erhöhung des in Punkt 2.1 genannten Aufschlages nach billigem Ermessen zu verlangen. Sollte es innerhalb eines Monats zu keiner einvernehmlichen Einigung im Verhandlungswege kommen, ist beiderseits ohne Angabe von Gründen eine Kündigung des Darlehens gemäß Punkt 3.3 möglich.*

3. Laufzeit, Rückführung, vorzeitige Rückzahlung, Zahlungsverzug und Kündigung des Darlehens

3.1 Laufzeit

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 15 Jahre (exklusive Bauphase).

3.2 Rückführung, vorzeitige Rückzahlung

Ab 31.03.2011 bis 30.09.2025 ist das Darlehen in 30 halbjährlichen Pauschalraten (beinhaltend Kapitaltilgung und anteilige Zinsen) jeweils am 31.03. und 30.09. eines jeden Jahres gemäß Tilgungsplan zurückzuzahlen.

Während der tilgungsfreien Zeit sind nur die angelaufenen Zinsen zu den jeweiligen Abrechnungsterminen zu bezahlen.

Einen aktuellen Tilgungsplan erhält der/die Darlehensnehmer/in nach der ersten Zuzählung bzw. Teilzuzählung.

Während der Fixzinsphase sind außerordentliche Tilgungen ausgeschlossen. Ansonsten sind außerordentliche Tilgungen jederzeit gegen vorheriges Aviso zu den Fälligkeitsterminen spesenfrei möglich. Rückgezahlte Darlehensbeträge können jedoch nicht erneut in Anspruch genommen werden.

Bei vereinbarten Darlehensaufstockungen werden mit den Ratenzahlungen zuerst das ursprüngliche und erst dann das Aufstockungsdarlehen getilgt.

Sämtliche Zahlungen sind so zu leisten, dass sie der Darlehensgeberin in der geschuldeten Höhe zukommen.

3.3 **Ordentliche Kündigung**

Dieses Darlehensverhältnis ist beiderseits ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zu den Fälligkeitsterminen schriftlich kündbar, während der Fixzinsphase ist eine Kündigung beiderseits ausgeschlossen.

3.4 **Zahlungsverzug und Kündigung aus wichtigem Grund**

Durch Zahlungsverzug tritt Terminsverlust ein, der die Darlehensgeberin berechtigt, das gesamte Darlehen, nebst Zinsen und Kosten, sofort fälligzustellen und rückzufordern. Im Falle des Zahlungsverzuges oder des Terminsverlustes ist die Darlehensgeberin berechtigt, neben den vereinbarten Kontokorrentzinsen, Verzugszinsen in Höhe von 5,5 % p.a. vom ausstehenden Betrag und zusätzlich ihre durch den Verzug entstandenen Auslagen und Aufwendungen zu verlangen.

Aus wichtigem Grund kann die Darlehensgeberin das Darlehen samt Zinsen und Kosten sofort fälligstellen und rückfordern.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der/die Darlehensnehmer/in eine Vertragspflicht nicht erfüllt;
- der/die Darlehensnehmer/in oder ein Garant unrichtige Angaben über Vermögensverhältnisse oder sonstige wichtige Umstände gemacht hat;
- sich die Vermögensverhältnisse des/der Darlehensnehmers/in oder des Garanten wesentlich verschlechtern;
- eine wesentliche Veränderung in der Besicherung eintritt.

Die Annahme von Zahlungen schließt das Kündigungsrecht nicht aus.

4. **Gesetzliche Gebühren und sonstige Kosten**

4.1 Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände) sind gemäß § 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, BGBl. Nr. 24/1949 von der Entrichtung von Stempel- und Rechtsgebühren befreit. Dieses Rechtsgeschäft wird von der Darlehensgeberin gemäß § 3 Abs. 4 GebGes. 1957 dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern Wien angezeigt. Eine Anzeige seitens des/der Darlehensnehmers/in ist somit nicht erforderlich.

4.2 Allfällige Stempel- und Rechtsgebühren, etwa gemäß § 15 Gebührengesetz vorzuschreibende Gebühren, alle Porti und Spesen für Mahnungen, Klagen und Exekutionen, Verwahrungsgebühren, alle durch Nichterfüllung auch nur einer der hier

angeführten Verbindlichkeiten, überhaupt alle gegenwärtig oder zukünftigen, wie immer gearteten gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten sind von dem/der Darlehensnehmer/in zu tragen bzw. sind der Darlehensgeberin nach Bekanntgabe unverzüglich zu ersetzen, sofern sie nicht schon bei der Darlehenszuzahlung verrechnet werden.

- 4.3 Alle von den Zinsen des Darlehenskapitals oder vom Darlehen selbst gegenwärtig oder künftig zu entrichtenden, wie immer gearteten oder genannten Beträge, wie z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge usw. samt allfälligen Zuschlägen - mag dem/der Darlehensnehmer/in ein Recht des Abzuges zustehen oder nicht - sind ohne Verzug zu berichtigen, sodass der Darlehensgeberin eine derartige Zahlung nicht zur Last fallen kann; sollte die Darlehensgeberin wie immer genannte oder geartete Zahlungen der erwähnten Art leisten, so wird ihr der/die Darlehensnehmer/in auch diese Beträge samt eventuellen Zuschlägen ohne Verzug vergüten.

5. **Abwicklung des Darlehens**

Die Abwicklung des Darlehens und sämtlicher Zahlungen erfolgt über das Konto des/der Darlehensnehmers/in Kontonummer 4.785.400.500 (BLZ 12000).

6. **Abbuchungsermächtigung**

Der/Die Darlehensnehmer/in ermächtigt die Darlehensgeberin hiermit unwiderruflich, sämtliche während der Darlehenslaufzeit fällig werdenden Zahlungsverbindlichkeiten des/der Darlehensnehmers/in aus diesem Darlehensvertrag einseitig von dem unter Punkt 5. genannten bzw. zu nennenden Konto am Fälligkeitstag zugunsten der Darlehensgeberin abzubuchen.

7. **Sicherheit**

Die Darlehensgewährung erfolgt blanko.

8. **Sonstige Bedingungen/Nebenabreden**

- 8.1 Der/Die Darlehensnehmer/in verpflichtet sich, für die Verzinsung und Tilgung dieses Darlehens nach seinen/ihrer jährlichen Haushaltsplan volle Vorsorge zu halten. Nach Erstellung ist jeweils eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses der Darlehensgeberin kurzfristig zu übersenden.
- 8.2 Der/Die Darlehensnehmer/in hat die Darlehensgeberin unverzüglich zu informieren, falls ihm/ihr Umstände bekannt werden, die die Erreichung des Darlehenszweckes oder die Aufrechterhaltung des Schuldendienstes beeinträchtigen könnten.
- 8.3 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt hinsichtlich des ihm/ihr gewährten Darlehens darauf zu verzichten, eine Aufrechnungsmöglichkeit geltend zu machen, wann immer sich eine ergibt.
- 8.4 Das Darlehen wird als Deckungswert für fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß § 1 FBSchVG (Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen) herangezogen. Eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister eingetragene Forderungen findet entsprechend § 2 Abs. 2 FBSchVG nicht statt.

- 8.5 Für Bestand und Höhe der Schuld gelten die Bücher und Aufzeichnungen der Bank als maßgeblich.
- 8.6 Jede Änderung oder Ergänzung dieses Darlehensvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 8.7 Alle Verbindlichkeiten die sich für den/die Darlehensnehmer/in aus der Darlehensgewährung ergeben gehen auch auf seine/ihre Rechtsnachfolger über bzw. sind auf diese zu überbinden.
- 8.8 Soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, gelten die in den Geschäftsräumen der Darlehensgeberin zur Einsicht aufliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft“ in der Fassung 2009 (AGB).
- 8.9 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Darlehensvertrag sind die Geschäftsräume der kontoführenden Stelle der Darlehensgeberin.
- 8.10 Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes wird im Sinne von § 104 JN vereinbart.

9. Darlehensunterlagen

Vor Darlehenszuzahlung sind beizubringen:

- 9.1 die gemäß der Niederösterreichischen Gemeindeordnung ordnungsgemäß gefertigte und mit dem Gemeindegel siegel versehenen Annahmeerklärung samt Ausweiskopien der Zeichnungsberechtigten (falls noch nicht aufliegend),
- 9.2 eine Kopie des die Darlehensaufnahme genehmigenden Gemeinderatsbeschlusses,
- 9.3 die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieser Darlehensaufnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (falls erforderlich),
- 9.4 eine Kopie des Fördervertrages (sofern es sich um ein gefördertes Darlehen handelt).

10. Zustimmungserklärung:

- 10.1 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG damit einverstanden, dass der/die Darlehensnehmer/in oder ein mit ihm/ihr konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffende Daten, die der Darlehensgeberin im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem/der Darlehensnehmer/in bekannt geworden und zur Beurteilung der aus Geschäften mit der jeweils betroffenen Kommune oder Gesellschaft entstehenden Risiken notwendig oder zweckmäßig sind (insbesondere Bilanzdaten), an
- (potentielle) Konsortial-/Risikopartner der Darlehensgeberin zur Risikobeurteilung im Rahmen des Konsortialgeschäfts,
 - Refinanzierungsgeber der Darlehensgeberin, denen gegenüber die Forderungen der Darlehensgeberin gegen den/die Darlehensnehmer/in als Sicherheit dienen sollen (insbesondere Oesterreichische Nationalbank, Oesterreichische Kontrollbank AG, Europäische Zentralbank, Europäische Investitionsbank), zur Beurteilung der bestellten Sicherheiten weitergegeben werden,

- die easybank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K.Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH weitergegeben werden und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in an die anderen Unternehmen weiterübermitteln oder an die Darlehensgeberin rückübermitteln können.

Für den Fall der Offenlegung einer Forderungsverpfändung oder Sicherungsabtretung ist die Darlehensgeberin überdies berechtigt, dem jeweiligen Drittschuldner eine Abschrift des Darlehensvertrages auszuhändigen.

Der/Die Darlehensnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass die oben genannten Übermittlungen nur dann und insoweit erfolgen, als diese zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten notwendig sind oder diese im überwiegenden berechtigten Gläubigerschutzinteresse der Darlehensgeberin bzw. der oben genannten Dritten liegen oder zur Vertragserfüllung notwendig sind.

- 10.2 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG und gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 DSG 2000 damit einverstanden, dass die Darlehensgeberin alle ihn/sie betreffenden Daten, die ihr im Rahmen der mit ihr bestehenden Geschäftsbeziehung bekannt werden, für Zwecke des Marketing von Finanzprodukten und zur Kundenberatung an die easybank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH übermitteln kann und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in auch an die anderen Unternehmen weiter übermitteln oder an die Darlehensgeberin rückübermitteln können. Der/Die Darlehensnehmer/in kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.

11. Zeitpunkt der Zuzählung

Die Darlehenszuzählung erfolgt nach Einlangen sämtlicher unter Punkt 9. angeführten Unterlagen auf schriftlichen Abruf, versehen mit der ordnungsgemäßen Unterschrift.

12. Annahme und Erlöschen der Zusage

Der/Die Darlehensnehmer/in wird ersucht, die beigeschlossene Annahmeerklärung zum Zeichen seines/ihrer Einverständnisses ordnungsgemäß (siehe Punkt 9.) zu unterfertigen und der Darlehensgeberin zu retournieren, andernfalls die Zusage, an die wir 2 Monate gebunden sind, als erloschen gilt.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (28 : 4; dagegen GR Stania; Stimmenthaltung: Fraktion Umweltforum) angenommen.

13) Genehmigung von Beschlüssen des Beirats der KG:

Vizebürgermeister Josef Tutschek stellt folgende Anträge:

a) Zubau Volksschule - Aufträge

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf &

Co Kommanditgesellschaft, für die Erweiterung der Volksschule Europaplatz, folgende Firmen zu beauftragen:

- 1.) Container – Bauprovisorium:
CTX – Containex, IZ-NÖ-Süd, Straße 14. € 8.983,--
- 2.) Abbrucharbeiten:
Prajo & Co Bau – und Abbruchunternehmen,
Brestelgasse 6, 1160 Wien € 39.719,50
- 3.) Gerüstbauarbeiten:
Kogler GmbH Gerüstbau,
Ricoweg 10, 2351 Wiener Neudorf € 32.373,42
- 4.) Baumeisterarbeiten und Versickerung:
Pfnier & Co GmbH,
Gymnasiumstraße 15, 7350 Oberpullendorf € 831.392,63
- 5.) Zimmermeisterarbeiten:
Ing. Richard Rambacher Dachdecker und Spenglerei GmbH,
Feldgasse 13, 2451 Hof am Leithagebirge € 11.788,41
- 6.) Heizungs-, Lüftungs-, Sanitärinstallationsarbeiten:
Loidl Licht GmbH, 8233 Lafnitz, Nr. 186 € 230.143,83
- 7.) Elektroinstallationsarbeiten:
Loidl Licht GmbH, 8233 Lafnitz, Nr. 186 € 182.480,72
- 8.) Aufzugsanlage:
Kone AG, Forchheimergasse 34, 1230 Wien € 27.509,20
- 9.) Fassadenarbeiten AWDVS:
Stiburek GmbH + Co KG,
Sendnergasse 47, 2320 Schwechat € 64.405,92
- 10.) Estricharbeiten:
Estriche Pfeiffer GmbH,
Eduard Klingerstraße 15, 3423 St. Andrä Wördern € 46.824,22
- 11.) Schwarzdeckerarbeiten:
Feigl & Schwarz GmbH,
Broschanstraße 3, 2484 Weigelsdorf € 98.934,15
- 12.) Bauspenglerarbeiten:
Ing. Richard Rambacher Dachdeckerei u. Spenglerei GmbH,
Feldgasse 13, 2451 Hof am Leithagebirge € 25.575,98
- 13.) Fliesenlegerarbeiten:
Hirtl & Bauernfeind GmbH,
Daimler Straße 3, 4310 Mauthausen € 51.539,40
- 14.) Schlosserarbeiten:
Metallbau Rothleitner GmbH,
St. Michaeler Straße 34, 9400 Wolfsberg € 105.403,--
- 15.) Bautischlerarbeiten:
Tischlerei Krumböck-Thaller,
Stuberbengweg 3, 8160 Weiz € 22.825,02
- 16.) Trockenbauarbeiten:
Lieb Bau Weiz,
Birkenfelderstraße 40, 8160 Weiz € 146.870,94
- 17.) Beschichtungen und Anstriche:

Schmied GmbH, Mühlweg 72-74, 3100 St. Pölten	€ 33.826,89
18.) Klebearbeiten:	
Wiedner GmbH,	
Franz Dittelbach Straße 12, 2640 Gloggnitz	€ 18.877,83
19.) Fenster und Fenstertüren aus Aluminium / Stahl:	
Wilhelmer Metallbau, Oberkolbnitz 13, 9815 Kolbnitz	€ 103.387,85
20.) Brandschutzportale:	
Wilhelmer Metallbau, Oberkolbnitz 13, 9815 Kolbnitz	€ 129.162,75
21.) Lichtbänder, Brandrauchentlüftung:	
Metallbau Federer GmbH & Co KG	
Ramingdorf 33, 4441 Behamberg	€ 19.089,60
22.) Sonnenschutz – bewegliche Abschlüsse von Fenstern:	
Wo & Wo Sonnenlichtdesign GmbH & Co KG,	
Birostraße 6, 1232 Wien	€ 21.890,70
23.) Baureinigung:	
Geister Reinigung GmbH,	
Dr. Gohrengasse 19, 2340 Mödling	€ 2.999,40
24.) Umbau Portale / Brandrauchentlüftung – Bestand:	
Metallbau Heidenbauer GmbH & Co KG,	
Wiener Straße 46, 8600 Bruck a. d. Mur	€ 29.692,25
25.) Trinkwasserhausleitungsanschluß:	
Ing. Walter Streit Bau Ges.m.b.H.,	
Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien	€ 12.718,85

€ 2,298.415,46 excl. MwSt

Gf. Gemeinderat Nikolaus Patoschka stellt folgenden Gegenantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde beschließt, aufgrund der hohen finanziellen Belastung durch diese Vorhaben, den Ausschuss für Finanzen mit der Überprüfung der finanziellen Machbarkeit dieser Vorhaben zu beauftragen.“

Begründung:

Durch diese Vorhaben ist es notwendig Darlehen in der Höhe von Euro 4,757.000,-- aufzunehmen. Das ergibt am Ende des Haushaltjahres einen Schuldenstand bei der KG von 8,312.000,-- und beim Gemeindehaushalt einen ungefähren Schuldenstand von 27,841.000,-- zusammen ergibt das einen Schuldenstand von 36,153.000,--. Die derzeitige wirtschaftliche Situation der Marktgemeinde hat sich gegenüber dem Vorjahr sicherlich nicht verbessert und daher erscheint es uns unerlässlich, bei aller Notwendigkeit für die geplanten Projekte, dringend Strategien und flankierende Maßnahmen zu entwickeln, damit unsere Gemeinde nicht in finanzielle Schwierigkeiten kommt.

Gf. Gemeinderat Nikolaus Patoschka stellt den mündlichen Zusatzantrag, dass darüber hinaus im Zuge des Umbaus der Volksschule mit Wien Energie ein Beratungsgespräch geführt wird, ob durch die Dachflächennutzung eine Solar- bzw. Photovoltaikanlage sinnvoll ist.

Der Hauptantrag inkl. Zusatzantrag wird einstimmig angenommen.

b) Darlehensaufnahme Erweiterung Volksschule

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt die Darlehensaufnahme durch den Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft für die Erweiterung der Volksschule zu folgenden Bedingungen:

Darlehensgeber: BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG, Seitzergasse 2-4, 1010 Wien

Darlehensvolumen: € 1.973.000,-

Laufzeit: 25 Jahre

Konditionen: Bindung an den 5-Jahres-Euro-Zinsswap + 0,50 % Punkte Aufschlag, ohne Rundung, fix bis 30.9.2015. Die Zinssatzfestlegung erfolgt bei Zuzählung auf Basis des 5-Jahres Euro-Zinsswap 2 Bankarbeitstage vor Zuzählung.

Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, 30/360

Fälligkeitstermine: 31.3. und 30.9. eines jeden Jahres

Nach Ablauf der Fixzinsperiode errechnet sich der Zinssatz aus einem Aufschlag von 0,35 % Punkten auf den jeweiligen 6-Monats-Euribor gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ (Fixing 11 Uhr), wird nicht gerundet. Der Zinssatz wird jeweils 2 Bankarbeitstage vor Beginn jeder Verzinsungsperiode auf Basis des 6-Monats-EURIBORs gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ angepasst.

Zinsverrechnung: halbjährlich, dekursiv, 30/360

Fälligkeitstermine: 31.3. und 30.9. eines jeden Jahres“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18 : 14; dagegen GR Stania, Stimmenthaltung: Fraktion Umweltforum; GR Ing. Grath, GR Satra, GRin Janschka, GR Gnauer, gf. GR DI Pigisch, GR Endl, gf. GR Janschka, GRin Ertl, gf. GR Gredler, GRin Fechter) angenommen.

14) Garantieerklärung

Sachverhalt:

Um das Darlehen für die Erweiterung der Volksschule aufnehmen zu können, muss die Marktgemeinde Wiener Neudorf eine Garantieerklärung für den Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft übernehmen.

Geschäftsführender Gemeinderat Franz Fürst stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Garantieerklärung zu übernehmen:

Wir garantieren hiermit die Erfüllung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten Forderungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden Bank genannt) gegen die

Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf und Co KG

Anschrift: Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf

aus dem der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf und Co KG auf Konto Nr. 00540-035-040 eingeräumten Kredit, unabhängig

vom Rechtsgrund der einzelnen Forderung, und verpflichten uns, der Bank auf erste Aufforderung unter Verzicht auf jede Einwendung und Einrede einen Betrag von

EUR 1.973.000,00

(in Worten: Euro einmillionneunhundertdreißigtausend)

nebst allen Zinsen, Kosten und Gebühren zu zahlen, auch wenn diese bei den Rechnungsabschlüssen zum Kapital geschlagen werden und durch sie der garantierte Betrag überschritten werden sollte.

Soweit wir aus dieser Garantieerklärung in Anspruch genommen werden, verpflichten wir uns, den jeweils eingeforderten Betrag zuzüglich allfälliger Kosten und Gebühren, innerhalb einer Woche ab Zustellung Ihrer Zahlungsaufforderung auf ein von der Bank bekanntzugebendes Konto zu überweisen.

Die Bücher und Aufzeichnungen der Bank gelten als maßgeblich für Bestand und Höhe der Forderungen gegenüber dem angeführten Kontoinhaber.

*Die gegenständliche Garantie erlischt am **31.10.2035**. Eine Inanspruchnahme aus dieser Garantieerklärung seitens der Bank hat daher mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen, welcher spätestens an diesem Tag bei uns einlangen muss.*

*Auf diese Garantie findet österreichisches Recht Anwendung.
Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Garantieverhältnis sind die Geschäftsräume der angegebenen kontoführenden Stelle der Bank; der Gerichtsstand des Erfüllungsortes wird im Sinne von § 104 JN vereinbart.“*

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17 : 15; dagegen GR Stania; Stimmenthaltung: Fraktion Umweltforum, Fraktion ÖVP) angenommen.

15) Behandlung der Dringlichkeitsanträge

keine Dringlichkeitsanträge

Pkt. C)

Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Bürgermeister Ing. Christian Wöhrleitner informiert über die Termine Mittwoch, 16.6.2010 ab 18.00 Uhr und Donnerstag, 17.6.2010 ab 20.00 Uhr für die Konstituierung der Ausschüsse.

Auch der Sitzungsplan für die Gemeinderats- und Vorstandssitzungen für das Jahr 2010 wird in den nächsten Tagen an die GemeinderätInnen ergehen.

Die Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.

Über den nichtöffentlichen Teil wird ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführerin

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 2010
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat